ZWEI VERSCHIEDENE AUFFASSUNGEN ?!

Einsichtnahme in Psychiatrieakten erkämpft

Auch Psychiatriepatienten müssen die Mög - lichkeit haben, ihre Akten in psychiatri- schen Kliniken einzusehen. Zu dieser Ent- scheidung, die jedoch zunächst keine gene- relle Bedeutung hat, kam das Berliner Land- gericht. Es verurteilte die Psychiatrische Universitätsklinik, ihrem ehemaligen Patien- ten Peter Lehmann, Einsicht in seine Kran- kenakte zu gewähren. Nach einem Aufenthalt in der Psychiatrie wollte Peter Lehmann sei- ne Erfahrungen in der Klinik zum Gegenstand seiner Diplomarbeit machen. Die Kliniklei - tung verweigerte jedoch beharrlich die Her- ausgabe der Krankenakten und gestattete nicht einmal einen Einblick. Begründung: der Ein- blick in die Akten würde bei Psychiatriepa - tienten das Ziel der Therapie gefährden, auch wenn sie schon lange zurückliegt. Nach zwei Jahren entschied das Gericht nun, daß die Klinik doch nicht ihre Aufzeichnungen über Patienten als ihr "Privatgeheimnis" be- halten darf. (AZ : Landgericht Berlin 9 O 363/80)

Datenschutz

Ich bin Schulpsychologe in Hessen und stehe mit Vorgesetzten im Konflikt wegen des o.g. Punktes: Sie wollen Einsicht nehmen in Klien- tenunterlagen ("Einzelfallakten"). Ich war nur bereit, Kopien der Akten vorzulegen, in denen alle personenbezogene Daten gelöscht sind.

Wer kann mir Informationen geben über gleich- artige oder ähnliche Vorgänge, eventuell Pro- zesse mit Urteilen oder auch bestehende Erlas- se, Verordnungen usw ?

Bitte an:
Fritjof Gersch, Kapellenstr. 35, 6200 Wiesbaden
Tel.: dienstlich 06134/603418
privat 06121/523920